

Gemeinde Rosenbach/Vogtl.

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Rosenbach/Vogtl.

Ausgegeben in Rosenbach/Vogtl. am 18.06.2024

Ausgabe 2024/11

1. Änderungssatzung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung)

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) und § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form der kommunalen Bekanntmachungen Kommunalbekanntmachungsverordnung – KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693) sowie § 4 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung im Freistaat Sachsen (Sächsisches E-Government-Gesetz – SächsEGovG) vom 08. November 2019 (SächsGVBl. S. 718), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rosenbach/Vogtl. in seiner Sitzung am 06.06.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderungsbestimmungen

§ 1 Absatz 2 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) vom 08. November 2023, veröffentlicht im Amtsblatt „Rosenbacher Anzeiger“ vom 02. Dezember 2023, wird wie folgt geändert:

„Die ortsübliche Bekanntgabe gemäß § 36 Abs. 4 SächsGemO erfolgt im Ratsinformationssystem der Gemeinde Rosenbach/Vogtl. unter <https://ris-rosenbach.zv-kisa.de/>“

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rosenbach/Vogtl., den 07.06.2024



Frisch
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Impressum:

Herausgeber:

Gemeinde Rosenbach/Vogtl., Bürgermeister Michael Frisch, Bernsgrüner Straße 18,
08539 Rosenbach/Vogtl.

Redaktion:

Verantwortlich: Redaktionelle Ansprechpartnerin

Gemeinde Rosenbach/Vogtl., Schloss Leubnitz, Am Park 1, 08539 Rosenbach/Vogtl. OT Leubnitz

Tel. 037431 86029, Fax: 037431 86030

E-Mail: service@schloss-leubnitz.de

Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen der Gemeinde Rosenbach/Vogtl.:

Der Bürgermeister

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen:

Leiter der publizierenden Einrichtungen

Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) einzeln oder widerruflich fortlaufend ohne Kosten der Gemeinde Rosenbach/Vogtl. von dort (über www.rosenbach.de/ bekanntmachungen) bezogen werden. Abdrucke dieser amtlichen Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) können einzeln oder stets widerruflich fortlaufend jeweils gegen Erstattung der Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Rosenbach/Vogtl. bezogen oder im Gemeindeamt der Gemeinde Rosenbach/Vogtl. eingesehen oder ausgedruckt und ausgehändigt werden.